

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 16. Januar 2023

33

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).

Wir erachten die Vorlage als unausgereift und für den Vollzug problematisch, weil sie Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Daher fordern wir eindringlich, die Formulierung der KVV-Bestimmungen entsprechend unserer Rückmeldungen eingehend zu überprüfen.

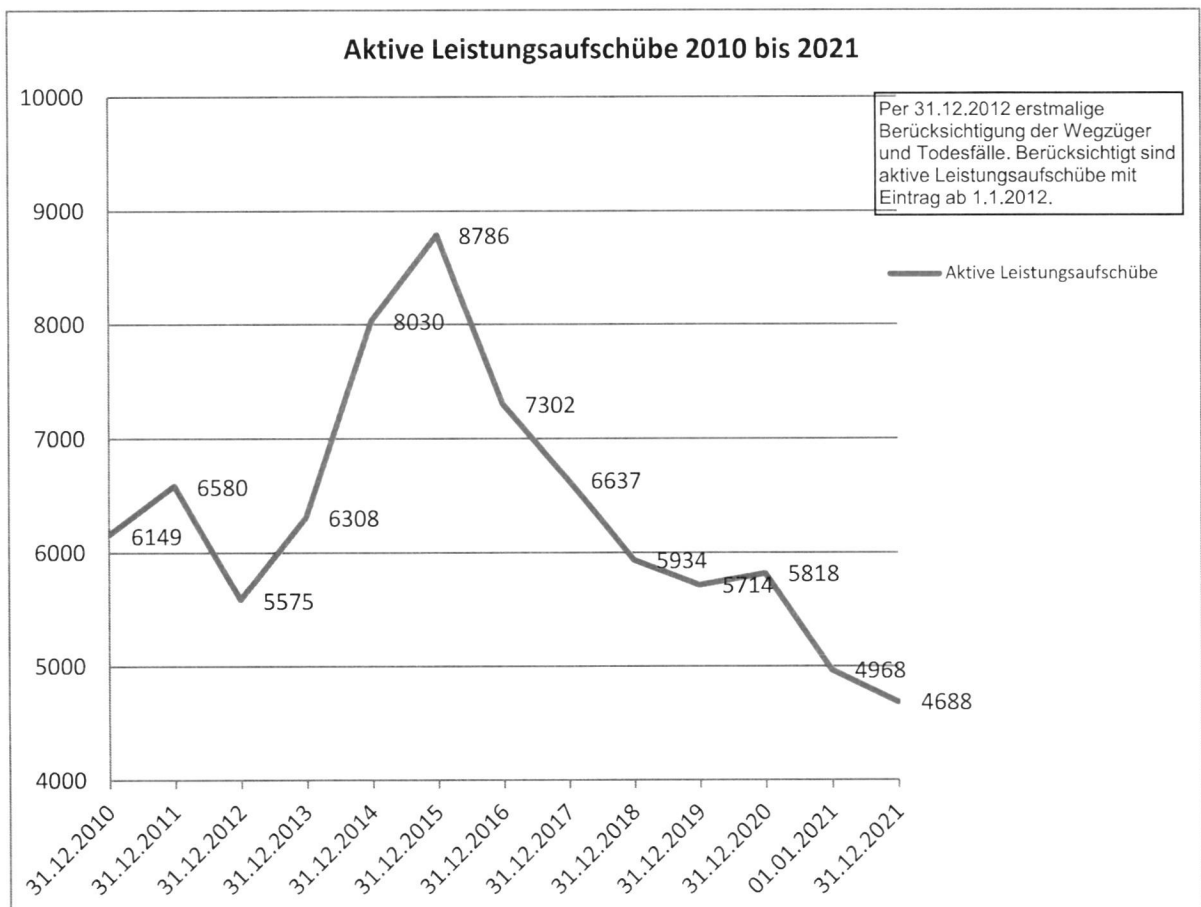
1. **Delegationsnormen an das EDI zur Festlegung der Maximalrabatte für die besonderen Versicherungsmodelle**

Wir begrüssen die Absicht des Bundes, auch für die besonderen Versicherungsformen maximale Prämienunterschiede zwischen den Prämienregionen pro Kanton festzulegen und dabei die effektiven Kostenunterschiede zu berücksichtigen. Die Kantone sind vorab zu konsultieren.

2. **Ausführungsbestimmungen zur Änderung von Artikel 64a KVG betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht**

Der Kanton Thurgau reichte die Standesinitiative (16.312) unter der Prämisse ein, dass der Kanton im Einzelfall – also pro Betreuungsdossier – entscheiden kann, ob er 5 % mehr bezahlen möchte und dafür ein Gläubigerwechsel stattfindet oder nicht. Die Wichtigkeit der expliziten Umsetzung dieser Initiative haben wir in den letzten Jahren stets betont. Die Vorlage des EDI sieht nun aber vor, dass ein Kanton Verluſtscheine nur übernehmen kann, wenn er alle Verluſtscheine eines Versicherers übernimmt. Dies ist eine einseitige, von den Versicherungen motivierte Bestimmung, die den Sinn und

Zweck des Thurgauer Anliegens ad absurdum führen wird. Sie widerspricht klar dem ursprünglichen Sinn unserer Standesinitiative. Die Thurgauer Gemeinden betreiben erfolgreich ein aktives Case Management für Personen, die ihrer Prämienzahlungspflicht nicht nachkommen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist es von grosser Bedeutung, dass die Politischen Gemeinden im Einzelfall entscheiden können, ob ein Verlustschein übernommen und damit in der Regel ein Leistungsaufschub aufgehoben wird oder nicht. Die Verlustscheinbewirtschaftung und das Case Management sind ein grosser Erfolg. Im Kanton Thurgau wird seit 2016 ein flächendeckendes, aktives Case Management betrieben. Per 31. Dezember 2015 waren im Kanton Thurgau 8'786 aktive Leistungsaufschübe erfasst. Per 31. Dezember 2021 sank die Zahl der aktiven Leistungsaufschübe auf 4'688. Es konnte damit tausenden Menschen geholfen werden. Die Kosten für Verlustscheine und gleichwertige Rechtstitel gemäss Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 5 KVG sanken von 2.79 Mio. Franken im Jahr 2015 auf 2.16 Mio. Franken im Jahr 2021. Im gleichen Zeitraum wuchs die Thurgauer Wohnbevölkerung von 266'510 auf 285'212 Personen.



3/3

Dieser ausgewiesene Erfolg ist in erster Linie dem aktiven Case Management der Gemeinden zuzuschreiben. Die jetzt vorgesehene Ausführungsbestimmung beraubt die Gemeinden eines wichtigen Steuerungselementes bei der Beurteilung der Einzelfälle. Zudem ist zu erwarten, dass in dieser Form kaum ein Kanton von der neuen Regelung Gebrauch machen wird.

Die zur Vernehmlassung vorgelegten Ausführungsbestimmungen lassen sehr viele Fragen offen. Insbesondere die Fragen betreffend die internen Gebühren der Krankenversicherer (Dossiergebühren, Bearbeitungsgebühren etc.) bleiben unbeantwortet.

Die detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln sind in der beigefügten Tabelle im Anhang ausgeführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Tabellarische Übersicht der Änderungsvorschläge